

W E G L E I T U N G zum Fragebogen 15 und 15a

(mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)

VORBEMERKUNGEN

1. Grundlagen

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben bzw. ein Einzelunternehmen führen oder an einer Personengesellschaft beteiligt sind, haben in jedem Kalenderjahr sowie am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss zu erstellen. Der Steuererklärung beizulegen sind die unterzeichneten Jahresrechnungen (Erfolgsrechnungen, Bilanzen und Anhang) oder, wenn nach dem Obligationenrecht keine umfassende Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern besteht, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen (Art. 125 Abs. 2 DBG). Darüber hinaus ist mit der Steuererklärung der Fragebogen einzureichen, der einen Bestandteil der Steuererklärung bildet. Für Selbständigerwerbende der Land- und Forstwirtschaft besteht ein separater Fragebogen.

2. Neues Rechnungslegungsrecht

Am 1. Januar 2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft getreten. Dieses findet erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr, welches zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechnungslegungsrechts, das heisst ab dem 1. Januar 2015, beginnt.

Nach dem neuen Rechnungslegungsrecht ist zu unterscheiden zwischen

- Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken; diese unterliegen gemäss Art. 957 Abs. 1 OR der Pflicht zur kaufmännischen Buchführung (Art. 957a ff. OR);
- Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von weniger als 500 000 Franken; diese müssen gemäss Art. 957 Abs. 2 OR lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensanlage Buch führen (vereinfachte Buchführung). Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung gelten sinngemäss (Art. 957 Abs. 3 OR). Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von weniger als 500 000 Franken können sich aber freiwillig der kaufmännischen Buchführung unterziehen.

3. Fragebogen für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung

Ziffer 2

Geschäftsmässig unbegründete Aufwendungen

Der Erfolgsrechnung belastete, steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen wie private Versicherungsprämien und Steuern, Privatanteile an den Unkosten sind unter Ziffern a–k zu deklarieren.

Ziffer 4

Nichtverbuchte Naturalbezüge

Für die Bewertung von Naturalleistungen sind die Ansätze gemäss Merkblatt N1/2007 der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu berücksichtigen.

Ziffer 12/13

Angaben über das Warenlager

Für Wertberichtigungen auf dem Warenlager und Abschreibungen für den nutzungs- und altersbedingten Wertverlust auf Geschäftsaktiven gemäss Art. 960a Abs. 3 OR sind die entsprechenden Rubriken in den Ziffern 12 und 13 auszufüllen.

4. Fragebogen für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung

Ziffer 1

Naturalbezüge

Für die Bewertung von Naturalleistungen sind die Ansätze gemäss Merkblatt N1/2007 der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu berücksichtigen.

Ziffer 8

Privatanteile

Privatanteile an den als Geschäftsaufwendungen deklarierten Auto- und weiteren Geschäftsaufwendungen sind in Ziffer 8 zu deklarieren.

Ziffer 9

Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen

Für Abschreibungen auf Geschäftsaktiven sowie für den nutzungs- und altersbedingten Wertverlust auf Geschäftsaktiven sind die entsprechenden Rubriken unter Ziffer 9 auszufüllen.

5. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit kaufmännischer Buchführung

Zusätzlich zur Steuererklärung und zum Fragebogen 15 für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung ist die unterzeichnete Jahresrechnung gemäss Art. 958 OR, enthaltend die Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, einzureichen. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf die Erstellung eines Anhangs verzichten, wenn sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind.

6. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit vereinfachter Buchführung

Zusätzlich zur Steuererklärung und zum Fragebogen 15a für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung sind die unterzeichneten Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen einzureichen.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht

Steuerpflichtige Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen. Urkunden und sonstige Belege, die mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen, sind während 10 Jahren aufzubewahren. Wird keine Buchhaltung geführt, so sind folgende **Mindestanforderungen** zu erfüllen:

- **Einnahmen und Ausgaben** sind lückenlos, fortlaufend (täglich) und wahrheitsgetreu aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind zwecks Kontrolle regelmässig, mindestens aber einmal monatlich (im Kassabuch wöchentlich), zu saldieren. Die Aufzeichnungen über die Ausgaben müssen ausser dem Datum und dem/der Empfänger/in auch Angaben über die Natur jeder Ausgabe (Kostenart) enthalten.

- Auf **Jahresende** (Kalender- oder Geschäftsjahr) sind vollständige Aufstellungen über **Warenvorräte und Geschäftseinrichtungen** (Inventare), über ausstehende **Kundenguthaben** (Debitoren) sowie über **sonstige Guthaben** (Bank, Post usw.) und über sämtliche **Schulden** zu erstellen.

2. Auskunftspflicht

- **der/des Steuerpflichtigen:** Die Veranlagungsbehörde kann von der steuerpflichtigen Person die Vorlage der in ihrem Besitz befindlichen Bücher, Urkunden und sonstigen Belege sowie die Einreichung von Bescheinigungen und Aufstellungen verlangen, die von ihr zu beschaffen oder zu erstellen sind und die für die Veranlagung von Bedeutung sein können. Insbesondere hat die steuerpflichtige Person der Veranlagungsbehörde auf deren Verlangen die Namen der Personen zu nennen, mit denen sie Rechtsgeschäfte getätigt oder denen sie geldwerte Leistungen erbracht hat; sie hat über ihre vertraglichen Beziehungen zu diesen Personen und die gegenseitigen Leistungen und Ansprüche Auskunft zu geben.
- **Dritter:** Personen, die mit der steuerpflichtigen Person in einem Vertragsverhältnis stehen oder standen, haben ihr auf Verlangen eine Bescheinigung über das gemeinsame Vertragsverhältnis und die beidseitigen Ansprüche und Leistungen auszustellen. Unterlässt es der/die Steuerpflichtige, trotz Mahnung, eine derartige Bescheinigung beizubringen, so ist die Veranlagungsbehörde befugt, die Bescheinigung vom Dritten einzufordern.

Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt in beiden Fällen vorbehalten.

3. Berufsgeheimnis

Das Berufsgeheimnis gilt nicht in eigener Sache. Die steuerpflichtige Person kann deshalb nicht unter Hinweis auf ihre Schweigepflicht gegenüber Dritten die Vorlage ihrer Buchhaltung (diese kann so eingerichtet werden, dass sie die Geheimhaltung gewährleistet und dennoch beweiskräftig bleibt), die Beschaffung von Post- oder Bankauszügen usw. verweigern. Verzichtet sie mit Rücksicht auf ihre Kunden/Kundinnen auf die Vorlage von Beweismitteln, so hat sie die sich hieraus für ihre Einkommenseinschätzung ergebenden Folgen zu tragen.

4. Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige Personen, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit einer Busse bis zu 10 000 Fr. belegt werden.

Steuerpflichtige Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine **Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig** ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei **versuchter Steuerhinterziehung** beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung **anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter/in der steuerpflichtigen Person eine Steuerhinterziehung bewirkt**, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit einer Busse bis zu 50 000 Fr. bestraft und **haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer**.

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Gefängnis oder mit einer Busse bis zu 30 000 Fr. bestraft.